

Ausbildung der Studenten schädlich, wenn sie völlig auf sich selbst gestellt die Geschäfte eines Richters wahrnehmen oder für den Richter lediglich eine willkommene Entlastung sind. Der Student bedarf im Praktikum einer sorgfältigen Anleitung und muß dazu angehalten werden, an Hand der praktischen Fälle immer wieder die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu studieren.

Die Praktikanten werden dabei für die Gerichte und die Kreisverwaltung keine Entlastung, sondern eine Belastung sein. Die ausbildenden Behörden müssen sich ihrer großen Verantwortung bewußt sein und bedenken, daß sie einen wesentlichen Teil der Ausbildung der Menschen zu tragen haben, die einige Jahre später an verantwortlichen Stellen unseres Staates stehen werden.

Es wird gut sein, wenn sich auch die Fakultäten während des Praktikums um ihre Studenten kümmern und die Professoren, Dozenten und Assistenten sich durch Besuche in den ausbildenden Gerichten und Verwaltungen über die Arbeit der Studenten informieren. So wird es den Professoren und Dozenten möglich sein, ihre Arbeit mit den Studenten für das nächste Studienjahr gut vorzubereiten, denn sie haben die Aufgabe, immer wieder auf den praktischen Erfahrungen der Studenten aufzubauen und sie anzuleiten, diese Erfahrungen theoretisch auszuwerten und zu vertiefen.

Das vierte Studienjahr ruht bereits auf einer Basis, die der bisherige Student nie erreicht hat. Die praktische Erfahrung und die gute theoretische Ausbildung ermöglichen es, zu diesem Zeitpunkt ohne Beeinträchtigung der Breite des juristischen Fundaments eine Spezialisierung für Verwaltungs- und Justizjuristen einzuführen. Bestimmte Vorlesungen, wie Kriminalistik, Gerichtsmedizin und spezielle Gebiete des Verwaltungsrechts sowie die Hauptseminare sind nur für den einen oder anderen Zweig verbindlich. Durch diese Schwerpunktbildung im letzten Studienjahr wird es möglich sein, die Studenten auf bestimmten Gebieten besonders zu qualifizieren. Außerdem wird der Student dadurch zu einem wirklich wissenschaftlichen Arbeiten befähigt. Die Verbindung von Theorie und Praxis wird gerade in diesem Studienjahr ihre volle Auswirkung finden, da die praktische Arbeit in großen Übungen, in denen mit Akten gearbeitet wird, theoretisch vertieft und auf höherem Niveau fortgesetzt wird. In Hauptseminaren, die sich mit den speziellen Themen des Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechts beschäftigen, wird bereits eine theoretisch-wissenschaftliche Arbeit geleistet werden.

Auf diese Art und Weise ist in dem Entwurf des neuen Studienplanes die Verbindung von Theorie und Praxis hergestellt. Nach dem vierten Studienjahr wird der Student ein Universitätsabschlußexamen ablegen, das ihm die Möglichkeit gibt, als Richter oder Staatsanwalt oder als Verwaltungsjurist zu arbeiten. Die Ausbildung des Dozentennachwuchses wird in der Aspirantur fortgesetzt, die unter der speziellen Anleitung einzelner Professoren steht.

Die Einheit von Theorie und Praxis wäre eine sehr lockere, nur organisatorische, wenn sie ihren Ausdruck nicht auch in den Vorlesungen finden würde. Die Vorlesungen des neuen Studienplanes entsprechen fast sämtlich nicht mehr den bisherigen Vorlesungen. Dies kommt schon darin zum Ausdruck, daß die Scheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht im Studienplan nicht mehr in Erscheinung tritt. An die Stelle dieses dem Ausbeuterstaat entsprechenden Systems ist eine Neuordnung getreten, die bestimmte juristische Komplexe nach ihrer gesellschaftlichen Funktion zusammenfaßt. Steiniger hat hierzu in seinem Artikel über die Systematisierung des Rechts der antifaschistisch-demokratischen Ordnung wertvolle Hinweise gegeben²⁾. Die Konsequenzen dieser neuen Systematisierung zeigen sich am stärksten im Zivilrecht. Das Zivilrecht behandelt die staatlich festgelegten oder sanktionierten Verhaltensregeln der Produktion, Distribution und Konsumtion. Es muß daher entsprechend den verschiedenen Eigentumsformen innerhalb der antifaschistisch-demokratischen Ordnung sowohl das Recht des Volkseigentums wie auch das Recht des Privateigentums behandeln. Es steht also

vor unseren Zivilrechtlern die Aufgabe, in ihrer Zivilrechtsvorlesung ständig diese beiden Eigentumsformen einander gegenüberzustellen. Das ist keineswegs nur im Sachenrecht möglich und gültig, sondern ebenso im allgemeinen Teil und im Schuldrecht. Der neue Studienplan stellt unseren Professoren und Dozenten also die Aufgabe, die Studenten nicht mehr allein mit dem BGB und dem Handelsrecht abzuspeisen, sondern ihnen die neuen, in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung entstandenen Rechtsformen sowie eine genaue Kenntnis der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik zu vermitteln. Das Handelsrecht wie auch das Wechsel- und Scheckrecht erscheinen nicht mehr als besondere Vorlesungen, sondern in dem Teil des Zivilrechts, in dem sie systematisch ihren Platz haben. Das wird sich, abgesehen von einigen Grenzfällen, ohne besondere Schwierigkeit durchführen lassen³⁾.

Im Strafrecht wird es darauf ankommen, besonders klar die Klassenfunktion des Strafrechts darzustellen und die Apologetik der bürgerlichen Strafrechtswissenschaft zu entlarven. Es muß Schluß gemacht werden mit der völlig unbegründeten, dem Interesse des kapitalistischen Staats entsprechenden Systematisierung des besonderen Teils des Strafgesetzbuches. An seine Stelle muß ein System treten, das die Bedeutung der Schutzobjekte in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung widerspiegelt. Im Verlaufe dieser neuen Systematisierung des besonderen Teils wird selbstverständlich der Schutz unserer Wirtschaft einen besonderen Platz einnehmen und nicht mehr außerhalb der Strafrechtsvorlesung als besonderes Wirtschaftsstrafrecht in Erscheinung treten.

Inhaltlich neue Vorlesungen — entsprechend dem neuen Inhalt und der neuen Form unseres Staates und unseres Rechts — sind nur möglich, wenn die Professoren und Dozenten der juristischen Fakultäten eine enge Verbindung zu den Gerichten und Verwaltungen unseres Staates aufnehmen und wenn die Erfahrungen der Sowjetwissenschaft in großem Umfange ausgewertet und publiziert werden. Es ist deshalb notwendig, daß sich alle Studenten intensiv mit dem Studium der russischen Sprache beschäftigen und laufend sowjetische Fachliteratur verfolgen. Außerdem aber wird es nötig sein, an allen juristischen Fakultäten einen wissenschaftlichen Übersetzer anzustellen, damit in größerem Umfange juristische Fachliteratur aus der Sowjetunion und den Volksdemokratien publiziert werden kann.

Zur Ausarbeitung neuer Vorlesungen ist bereits ein wertvoller Schritt getan worden. Die besten Kräfte der Kandidaten des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft arbeiten seit Monaten an neuen wissenschaftlichen Vorlesungen. In kleinen Kollektivs von 3—5 Kandidaten wird hier der Versuch unternommen, das, was in unserer gesellschaftlichen Praxis, insbesondere in unserer Gerichtspraxis, seit 1945 an neuen Rechtsformen entstanden ist, wissenschaftlich auszuwerten und zu verarbeiten. Auf dem Gebiete der Theorie und Geschichte des Staates und des Rechts wurden die Grundlagen für eine wissenschaftliche Betrachtung des Staates und des Rechts, das heißt für eine marxistisch-leninistische Analyse ihrer verschiedenen Erscheinungsformen geschaffen. Diese Arbeit wird die Voraussetzung für eine systematische weitere intensive Forschungsarbeit auf diesen Gebieten sein.

Damit die wissenschaftliche Arbeit an den Fakultäten stärker als bisher vorangetrieben wird und alle Voraussetzungen für diese Arbeit gegeben sind, wird sich im Zuge der Neuordnung des juristischen Studiums auch die Organisation der juristischen Fakultäten ändern. Jede juristische Fakultät wird vier Grundinstitute haben: ein Institut für Staats- und Rechtstheorie, ein Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, ein Institut für Zivilrecht, ein Institut für Strafrecht. Außerdem wird es an bestimmten Fakultäten Institute für Arbeitsrecht, Staats- und Rechtsgeschichte und Völkerrecht geben. Diese Institute haben bei der Neu-

3) Es wurde hier der Einfachheit halber nur von den beiden Extremen, Volkseigentum und Privateigentum, gesprochen. Natürlich müssen auch das genossenschaftliche Eigentum, das Eigentum der einfachen Warenproduktion und das persönliche Eigentum sorgfältig differenziert und dargestellt werden.

2) NJ 1951 S. 158 f.